

Hinweise

1) Kampfmittelkunde
 Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass in Gebieten mit militärischer Vornutzung auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelver-dächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Verfahrensvermerke


- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.6.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13.06.2006 bis zum 03.07.2006 erfolgt.
 Glove, den 26.9.07 Bürgermeister
- 2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG über die Absicht, eine Änderung aufzustellen, informiert worden.
 Glove, den 26.9.07 Bürgermeister
- 3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 1(1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Vorprojekts bestehend aus Planzeichnung und Begründung, am 07.11.2006 durchgeführt.
 Glove, den 26.9.07 Bürgermeister
- 4) Die Behörden und die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.07.2006 nach § 4(1) frühzeitig unterrichtet sowie mit Schreiben vom 17.11.2006 nach § 4(2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Glove, den 26.9.07 Bürgermeister
- 5) Die Gemeindevertretung hat am 09.11.2006 den Entwurf der 3. Änderung zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
 Glove, den 26.9.07 Bürgermeister
- 6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung mit Begründung vom 04.12.2006 bis zum 05.01.2007 während folgender Zeiten im Amt Nord-Rügen montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 17.30 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungstzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 18.11.2006 bis zum 12.12.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Glove, den 26.9.07 Bürgermeister
- 7) Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Stellungnahmen am 09.11.2006 sowie am 01.03.2007 geprüft.
 Glove, den 26.9.07 Bürgermeister
- 8) Die 3. Änderung wurde am 01.03.2007 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.
 Glove, den 26.9.07 Bürgermeister
- 9) Die Genehmigung der 3. Änderung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.9.07 Az.: VIII-2302-572-11776/073 (3.410) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
 Glove, den 26.9.07 Bürgermeister
- 10) Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.9.07 gebilligt.
 Glove, den 26.9.07 Bürgermeister
- 11) Die 3. Änderung wird hiermit ausgestellt.
 Glove, den 26.9.07 Bürgermeister
- 12) Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung sowie die Spüle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.10.07 als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 1.10.07 bis zum 15.10.07 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
 Die 3. Änderung wird mit Ablauf des 15.10.07 wirksam.
 Glove, den 18.10.07 Bürgermeister

LEGENDE gemäß PlanzV im Bereich der Änderung verwendete Planzeichen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS. 2 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.04.02  SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BauNVO)
 hier: DINOPARK

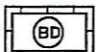
10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 6 ABS. 4 BAUGB)

10.03.00  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
 hier: TRINKWASSERSCHUTZZONE II

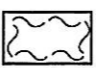
12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 ABS. 2 NR. 9 BAUGB)

12.02.00  FLÄCHEN FÜR WALD

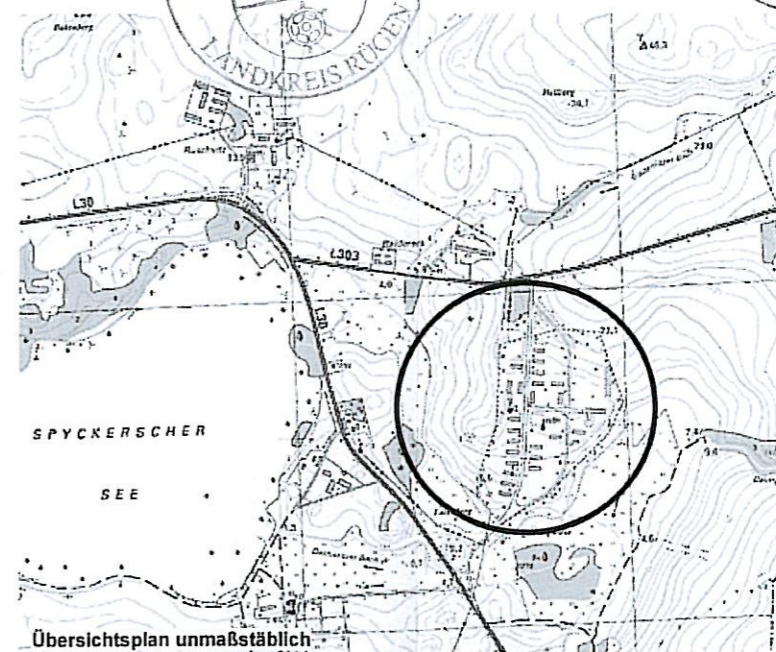
14. REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 ABS. 4 BAUGB)

14.04.00  ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
 hier: Bodendenkmal

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.03.00  UMGRENZUNG DER BAUFLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGESEHEN IST (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

15.13.00  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



Uhlig, Raith und Partner Freie Stadtplaner und Architekten
 Prof.Dr.Ing. Günther Uhlig, Dr.Ing. Frank-Bertolt Raith, Dipl.Ing. Lars Hertelt Waldhornstr. 25; 76131 Karlsruhe
 0721 37 85 64 / 0172 96 83 511 www.uhligundpartner.de

3. Änderung und Ergänzung Flächennutzungsplan Gemeinde Glove Genehmigungsexemplar